
2605/AB-BR/2011

Eingelangt am 08.06.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Gottfried Kneifel
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juni 2011

GZ: BMF-310102/0001-I/4/2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2813/J-BR vom 8. April 2011 der Abgeordneten Dr. Jennifer Kickert, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Für die in der Anfrage angesprochene – verpflichtende – Hinterbliebenenversorgung im Pensionskassengesetz besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kein Bedarf für eine legislative Regelung, da eine Hinterbliebenenversorgung eingetragener Partner bereits nach geltendem Recht möglich ist. Jede Pensionskassenzusage bedarf einer arbeitsrechtlichen Grundlagenvereinbarung (dies ist in der Regel eine Betriebsvereinbarung) zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern bzw. der Arbeitnehmervertretung. In dieser Vereinbarung ist auch der Umfang sowie das Ausmaß der Hinterbliebenenversorgung zu regeln. Es steht den Vertragspartnern frei, auch Partnerschaften nach dem EPG einzubeziehen, wobei im Pensionskassensystem hinsichtlich der Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsversorgung zumeist auf die relevanten Bestimmungen im ASVG Bezug genommen wird und dort eine Gleichstellung vorgenommen wurde.

Zu 5. bis 9.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des BMF.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.